

**Unterricht/ oder Ankündigung/ Welcher gestalt jetzo in diesem 1623. Jahr/ der/  
von einem E. Rathe/ und Hundert Männern/ wegen der gantzen Gemeine/  
eingewilligter Halbhundertster Pfenning entrichtet und erlegt werden soll**

Rostock: Sachs, 1623

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn729969762>

Druck Freier  Zugang





~~M. 1091. 14.~~

H. 23. 2.





Unterricht / oder  
Ankündigung /

WELcher gestalt jetzo in  
diesem 1623. Jahr / der / von ei-  
nem E. Rathe / vnd hundert Männern / we-  
gen der ganzen Gemeine / eingewilligter Halb-  
hunderster Pfening entrichtet vnd erlegt  
werden soll.



ROSTOCK

Druckts Moris Sachs / wonhafft in der Eßelvorth strassen.

M. 1091. 14.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as "Zur Erinnerung" (To the memory).

Main body of handwritten text, possibly a list or a detailed account, written in a cursive script.



Handwritten text at the bottom of the page, including the word "ROSTOCK" and other illegible characters.



**A**nfänglich ist beliebet vnd  
eingewilliget / daß jede Bürgere  
vnd Einwohnere / vor sich vnd  
ihre Pflögkinder / von allen ihren  
beweglichen vnd unbeweglichen  
Gütern / von jedem Hundert gül-  
den / oder was so viel werth ist /  
zwölff Schilling Lübisck / vnd also von Funffzig  
Gülden / sechs Schilling / vnd von 25. Gülden /  
drey Schilling / in den negstfolgenden vier Wo-  
chen zu der verordneten Kisten bringen vnd einste-  
cken soll. Vnd werden vnter solchen Gütern ver-  
standen / Haus / Hoff / Acker / Garten / Landt  
vnd Mülengüter / Schüttinge / Belage / Wie-  
sen / Capellen / Begräbnussen / Kirchenstüle. So-  
dan Gold vnd Silber / gemünzet vnd ungemün-  
zet / Kleinoter / Perlen / Ringe / Edelgestein / Kin-  
dergeldt / Schiffe / Schuten / Korn / Viehe / Fah-  
rende Habe / vnd alle andere bewegliche vnd un-  
bewegliche Gütere / inn oder aufferhalb dieser  
Stadt / vnd dem Lande zu Meckelnburg / belegen /  
Uij auch

auch die außstehende Schulde/die man einzubringen verhoffet.

Jedoch wird hievon außgenommen/ vnd frey gesetzt/so viel einer zu seines Hauses notturfft auff ein Jahr / an Speiß vnd Trancck eingekauft. Item/ Harnisch/ Gewehr vnd Pferde/ so gemeiner Stadt zum besten gehalten/ auch das Eingedömb vnd Haußrath / darvon ein Bräuer vnd andere wolhabende Leuthe / vier / vnd die Handwercker/ einen Gilden/ zu erstatten schuldig seynd.

Liegende oder vn bewegliche Güter betreffend/ ist nachmahl angeordnet/ daß ein jeder dieselbigen bey seinem Eydt selbst taxiren vnd anschlagen müge/ wie hoch er dieselben einem Frembden verkaufen köndte oder wolte. Wann sich aber jemand solcher Eydsleistung beschwert oder verweigert/ so sollen desselben vn bewegliche Güter/ durch sonderbare von einem E. Rathe vnd Hundert Männern verordnete Persohnen / geschähet vnd angeschlagen/ vnd nach solchem Werth der Halbhunderste darvon bezahlet werden.

Befindet sich dann hernacher / daß jemandt von den jenigen / welche sich des Eydes weizern/ etwas von solchen seinen liegenden oder vn beweglichen Gütern verschwiegen / vnd nicht außtrü-  
ckendlich

Endlich angemeldet hette: So sollen alle solche hinterhaltene Güter einem E. Rath/ vnd gemeiner Stadt Rostock verfallen seyn/ vnd eigenthumblich zustehen.

Zum Andern ist beliebt vnd eingewilliget/ das ein jeder Bürger vnd Einwohner allhie/nemblich/ Mann vnd Frau/ sie wohnen in Häusern/ Kellern oder Buden/ jedere Persohn/ acht Schilling Lübisck/ vnd von jedem Kind vnd Gesinde/ vnd allen andern Persohnen/ Jung vnd Alt/ Arm vnd Reich/ von jedem Haupt/ vier Lübische Schilling/ auff geleisteten Endt/ welchen ein jeder Wirt oder Wirtin/ sie wohnen in Häusern/ Kellern oder Buden/ des inhalts/ das Er/ oder Sie/ niemand/ so in denen von ihren bewohnten Häusern/ Kellern oder Buden/ sich auffhelt/ verschwiegen/ bahr erlegen vnd bezahlen solle.

Vnd wann solches obberürter massen beschehen/ so soll ein jeder alsbalde darauff nachfolgenden Endt leisten.

Damit es gleichwol den armen vnd vnvormügenderen in schleuniger auffbringung des Kopffgelder für der Hand nicht zu schwer fallen müge/ als soll wieder dieselbe mit der Execution bis gegen nechstkommender Ostern eingehalten werden.

JURA-



## JURAMENTUM.

**I**ch lobte vnd schwere / Dasz ich  
nichts von meinen Liegenden  
Gründen vnd stehenden Stö-  
cken / in oder aufferhalb dieser  
Stadt Rostock / vnd dem Lan-  
de Meckelnburg / darin ich einigen Ei-  
genthumb habe / vngewissimiret verschwi-  
gen / Sondern so wol davon / als von al-  
len meinen beweglichen Gütern / wie die  
namen haben / vnd wo ich dieselbe zu für-  
dern / nichts außgenommen / auch auß-  
stehenden Schulden / so ich zukommen  
verhoffe / nach etnes Erbaru Raths / vnd  
der Bürger beliebung / vnd obspecificirtem  
Vnterricht / den halben Hundersten /  
auch

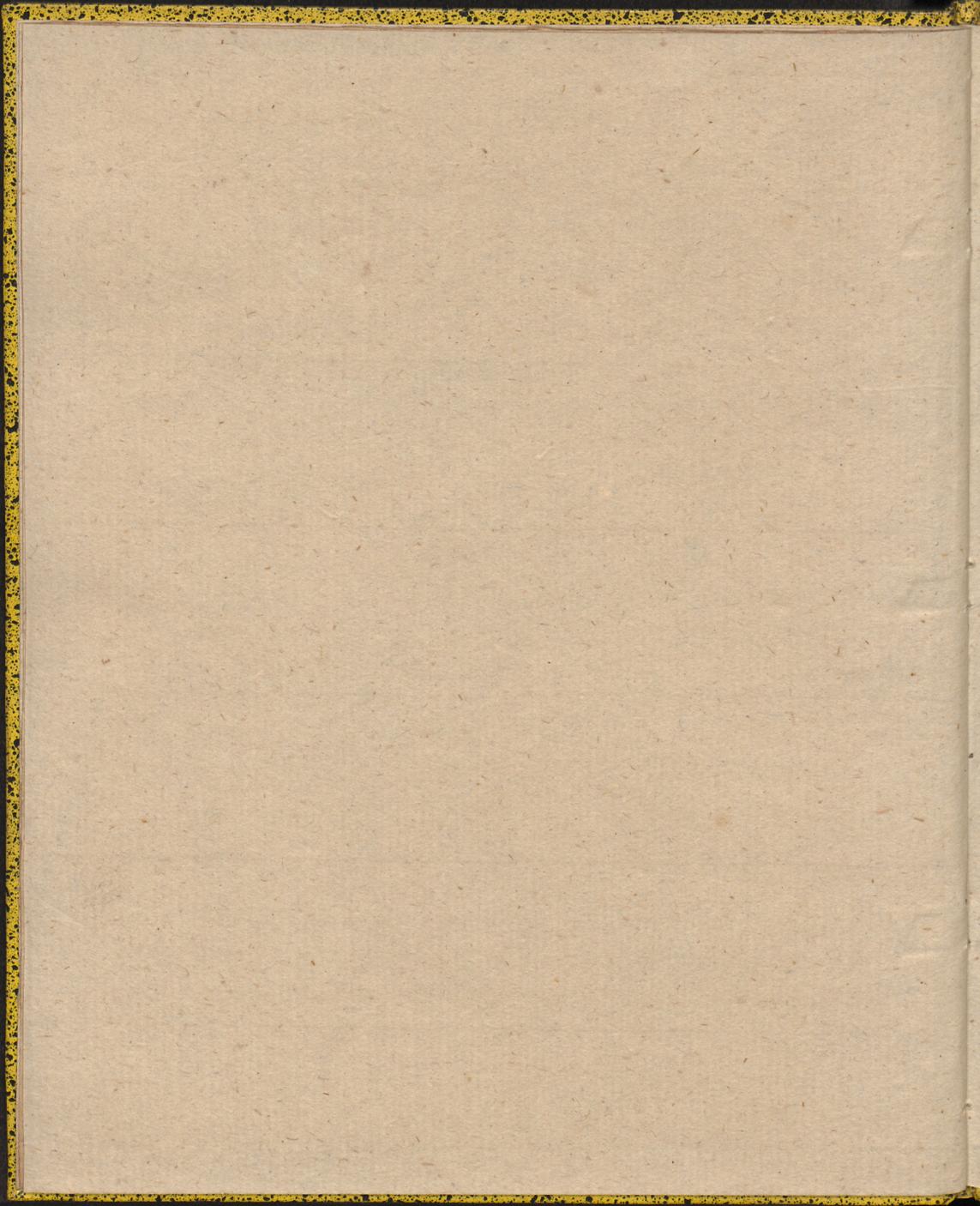
auch das ganze Kopffgelt/darintch auch  
niemandt / der in dem von mir jezto be-  
wohnenden <sup>Keller/  
Hanse/  
Huden/</sup> wohuet vnd sich auff-  
helt / verschwigen / recht vnd voll an  
gutem gangbaren Gelde gegeben / vnd  
in diese Kiste gesteckt habe / So war mir  
Gott helffe vnd sein Heiliges Wort.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.











ckendlich angemeldet hette: So so  
hinterhaltene Güter einem E. Rath  
Stadt Rostock verfallen seyn/ vn-  
lich zustehen.

Zum Andern ist beliebet vnd ein  
ein jeder Bürger vnd Einwohner o  
Mann vnd Fraw / sie wohnen in  
lern oder Buden/ jedere Persohn /  
Lübisch/ vnd von jedem Kind vnd  
len andern Persohnen / Jung vnd  
Reich/ von jedem Haupt/ vier Lübi  
auff geleisteten Eydt / welchen ein  
Wirtin/ sie wohnen in Häusern/ K  
den/ des inhalts/ daß Er/ oder Sie  
denen von ihren bewohnten Häu  
der Buden/ sich auffhelt/ verschwi  
gen vnd bezahlen solle.

Vnd wann solches obberürte  
hen / so soll ein jeder alsbalde dara  
den Eydt leisten.

Damit es gleichwol den armen  
genen in schleuniger auffbringun  
des für der Hand nicht zu schwer se  
soll wieder dieselbe mit der Exec  
nechstkommender Ostern eingeha

the scale towards document



lche  
iner  
mb  
das  
lich  
Kel  
ling  
dal  
vnd  
ing/  
oder  
Bu  
so in  
n o  
erle  
sche  
gen  
rmi  
ffgel  
/ als  
legen  
n.  
IRA-